

An die

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
per Email
land@vorarlberg.at

Beschwerde

Beschwerdeführer:

Michael Wäger
Geb. 31.7.1961
Kreuzgasse 12/1
6820 Frastanz
michael.waeger@gmx.at

Belangte Behörde:

Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
per Email
land@vorarlberg.at

wegen:

Ganahl AG; Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von
Parkplätzen auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz;

UVP-Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000
der Vorarlberger Landesregierung vom 03.10.2023,
Geschäftszahl IVe-415-10/2022-61

Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingebracht.

Beschwerdegründe:

Ich werde durch das Kraftwerk (Rauchgase/Luftschadstoffe/ Feinstaub etc.) belastet und belästigt – bzw. es wird dadurch auch meine Gesundheit gefährdet.

Die Gründe dafür sind wie folgend:

1. Der Standort für das geplante Heizkraftwerk befindet sich mit ca. 1200 m Entfernung im Nahebereich von jenem Wohnort, an dem ich mich hauptsächlich aufhalte. Der geplante Kamin mit seiner Höhe von 40 m über dem Gelände ist aufgrund der Topologie in etwa in derselben Höhe, als mein Wohnort.
2. Der Dampfausstoß aus der Rondo Papier-Wellpappefabrik der die Dunst- und Nebelbildung im Nahbereich des Kraftwerks verstärkt.
3. Die erhöhte Konzentration der Luftschadstoffe im Dunst und im Nebel.

4. Die Dunst- und Nebelbildung in Frastanz und Umgebung ist ein häufiges Phänomen – als Folge der Inversion.
5. Die Häufigkeit – und die verstärkte Belastung durch Luftschadstoffe und Feinstaub der wieder herunterrieselt.
6. Die Belastung des Bodens (Wiesen, Äcker, Felder, Gärten), von Obst und Gemüse, der landwirtschaftlichen Flächen, Sport- und Spielplätzen, Freizeiteinrichtungen im Freien sowie das Wasser, die Quellen, das Grundwasser und somit auch das Trinkwasser.
7. Die Zerstörung eines naturnahen Riedes mit einer Fläche von ca. 6.000 m², welches sich im Biotopinventar des Landes (Nr. 40504) befindet und teilweise als Freihaltefläche (FF) gewidmet ist, soll als Ersatzfläche für die derzeit am geplanten Standort befindlichen Parkflächen versiegelt werden soll.

Nach der bisher veröffentlichten Beschreibung soll das geplante Kraftwerk pro Stunde 70.000 Kubikmeter Rauchgase ausstoßen, bzw. diese in die Umwelt gelangen, womit ich mich, als belastet und in meiner Gesundheit gefährdet sehe. Dies vor allem wegen den ungünstigen Gegebenheiten am Standort Frastanz und der gesamten Umgebung.

Die Besonderheiten des Standortes, die allgemein bekannt sind, wurden z. B. vom Publikum in der Informationsveranstaltung im Adalbert-Welte-Saal in Frastanz bereits am 31. Mai 2023 im Rahmen der Diskussion nach der Präsentation des Projektvorhabens angesprochen, sind aber im Bescheid vom 03.10.2023 in keiner Weise berücksichtigt worden.

Zusammenfassend halte ich fest, dass all dies im Bescheid vom 03.10.2023 nicht festgestellt, beschrieben und bewertet worden ist bzw. für die rechtliche Beurteilung nicht berücksichtigt wurde.

Als weiterer Mangel des Bescheides fällt auf, dass von der Behörde kein Humanmedizinisches Gutachten eingeholt und als fachliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt worden ist.

Mein Begehren

Der oben beschriebene Sachverhalt wurde im Bescheid vom 03.10.2023 nicht berücksichtigt und daher entspricht der erlassene Bescheid nicht den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G) bzw. ist er daher mangelhaft.

Die Feststellung, Beschreibung und Bewertung unmittelbarer und mittelbarer Auswirkungen des Vorhabens auf:

- a) Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima

erhielt im Bescheid vom 03.10.2023 keine hinreichende Berücksichtigung.

Die örtlichen Besonderheiten und ebenso die damit verbundenen Besonderheiten (Inversion, Luftströmungen in verschiedene Richtungen – Richtung Bludenz/Feldkirch/Göfis etc.) müssen im UVP-Feststellungsverfahren berücksichtigt werden.

Ebenso sind die Wechselwirkungen – etwa der Dampfausstoß der Wellpappe-Fabrik auf die Konzentration der Luftschadstoffe – im Bescheid weder festgestellt noch berücksichtigt worden.

Ich begehre daher die Behebung der Mängel.

Aus diesen Gründen richte ich an das Bundes-Verwaltungsgericht die

ANTRÄGE

1a. gem. Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und

in eventu

2a. den angefochtenen Bescheid gem. § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

Frastanz, am 22.10.2023

Michael Wäger